

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Sachsen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

des Gesetzes vom 19. Januar 1872 ausschließen; die zur Stelle eines rechtskundigen Gemeinderatsmitgliedes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Königreich Sachsen.

Revidierte Städteordnung vom 24. April 1875.

§ 14. Mitglieder der Stadtgemeinden sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen, mit Ausnahme des Staatsfiskus sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine insgesamt, sofern dieselben weder ein Gewerbe treiben noch ansässig sind, sind als Gemeindeglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindegliedern zu zählen.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche 1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben, 3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben, 4. unbescholten sind, 5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten, 6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben, 7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche A. männlichen Geschlechts sind, B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend. Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen. Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

§ 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen: a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben; b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vgl. lit. d); d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser

Entziehung; e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingeleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind; f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen; g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstand gelassen haben; h) welche die Selbständigkeit verloren haben oder die im § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen.

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrate zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. März 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidierten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 in einer Kriminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf zehn Jahre, in allen anderen Fällen auf fünf Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§ 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Stadtrates sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

Städteordnung für mittlere und kleinere Städte vom 24. April 1873.

Die §§ 1—82 der Revidierten Städteordnung finden entsprechende Anwendung.

Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913.

§ 15. Mitglieder einer Landgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, die im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben.

Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine jedoch nur dann, wenn sie im Gemeindebezirke entweder ansässig sind oder ein Gewerbe treiben.

§ 22. Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, b) das 25. Lebensjahr erfüllt haben und c) im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Unansässige Frauenspersonen sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

Von mehreren Eigentümern eines Grundstücks ist jedoch nur einer stimmberechtigt. Unter ihnen hat das männliche Geschlecht sowie weiterhin derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug.

Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichenfalls das Los.

§ 23. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen diejenigen: a) die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben (vgl. jedoch das Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 [Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 60]); b) zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung; d) gegen die wegen eines Verbrechens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter anerkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht worden sind; e) die unter Polizeiaufsicht stehen; f) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenfassen, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Jahre der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben; g) welche die Selbständigkeit verloren haben.

§ 24. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, sofern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will.

Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

§ 25. Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Durch Ortsgesetz kann ansässigen Gemeindegliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind (sogenannten Forensen) die Wählbarkeit eingeräumt werden.

Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

Königreich Württemberg.

Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885.

Art. 12. Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit zu den in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeindeämtern steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31 des StGB. und der nachfolgenden Art. 14 und 18 denjenigen männlichen Bürgern zu, welche im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten. Den im Gemeindebezirk wohnen-

den st
steuer
desbe

Das
und
nur in

Art
berech

Wer

Grund

durch

von fi

Gemei

Für

lich g

bestim

ausbe

Orte

bedar

Gemei

licher

berüh

Die

ein D

die A

im G

ledigt

nicht

achtet

zwei

genom

Teil d

Art

wähl

Die

die F

erfekt

Art

zirks

zirks

1885,

vorbe

als M

Beam